

N<sup>o</sup>. 138.

Donnerstag den 17. November

1836.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1636. (1)

Nr. 2660.

## A u f f o r d e r u n g

zur Uebernahme der chausseemäßigen Herstellung der mährisch-schlesischen Straße von Sternberg im Olmützer Kreise, über Lobnitz, Freudenthal und Zuckmantel in österrösch Schlesien, bis an die Gränze von königlich preussisch Schlesien. — Dieser Straßenzug gehört nach der allgemeinen Anerkennung unter die wichtigsten der österröschischen Monarchie, da derselbe die kürzeste Landverbindung zwischen dem adriatischen Meere und der Ostsee von Triest über Wien, Brünn und Danzig in einer Entfernung von 183 Meilen herstellt. — Diese Wichtigkeit macht daher die baldigste Herstellung der Ergänzung dieses Straßenzuges in der oben angedeuteten Strecke höchst wünschenswerth, daher mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 19. August l. J., Zahl 21354, die Bewilligung erteilt wurde, die Ausführung dieser Unternehmung durch Ueberlassung an Private gegen Zugestehung des Mauthbezuges auf eine verhältnißmäßige Reihe von Jahren, unter nachfolgenden Bedingungen zu Stande zu bringen: 1ten. Dem Unternehmungslustigen wird auf der ganzen herzustellenen Straßenstrecke von ungefähr  $9\frac{1}{2}$  Meile der Bezug von Mauthen, als Entgelt für die Herstellung und Erhaltung derselben, nach dem vom Dfferenten vorzuschlagenden Tariffe (jedoch mit Beibehaltung der gesetzlichen Befreiungen) auf die Dauer von höchstens 50 Jahre zugesichert, und es steht demselben frei, sich auch Theilnehmer durch Actien beizugesellen, jedoch bleibt der Hauptunternehmer allein der Staatsverwaltung für die genaue Ausführung des Bauprojectes verpflichtet und verantwortlich. — 2ten. Dieser Bau muß genau nach den vom 1. December l. J. zu Jedermanns Einsicht bei der mährisch-schlesischen k. k. Provinzial-Baudirection erlies-

genden Plänen und Kostenüberschlägen von dem Tage an, wo dem Unternehmer das Geschäft zugestanden wird, in dem Zeitraume von längstens drei Jahren in der Art vollführt werden, daß in jedem Jahre wenigstens  $\frac{1}{3}$  des ganzen Straßenzuges hergestellt werde. — Abweichungen von dem Plane könnten nur aus wichtigen Gründen, und wenn dieselben zur Verkürzung der ganzen Strecke dienen, und die Ausführung nicht über den angeetzten längsten Termin hinausdehnen, zugelassen werden, jedoch müßte dafür vorläufig die Genehmigung des mährisch-schlesischen Landesguberniums eingeholt werden. — Der Bau selbst wird unter die Aufsicht der technischen Landes-Behörde gestellt, und es hat sich der Unternehmer den auf der Grundlage der genehmigten Pläne und Kostenüberschläge zu stellenden Anforderungen dieser Behörde unbedingt zu fügen. — Was die etwa zum Straßenbau erforderlichen Grundstücke und Realitäten anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß dem Unternehmer das im §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Staate vorbehaltenene Recht eingeräumt werde, doch muß der Unternehmer die Kosten der Einlösung tragen. — 3ten. Liegt dem Bauunternehmer die Erhaltung dieser Straße in vollkommen fahrbarem Zustande während der Dauer des Mauth-Privilegiums, und die Uebergabe derselben in eben diesem Zustande mit dem einjährigen Erhaltungs-Material-Vorrathe nach Ausgang der Privilegiumsdauer an die Staatsverwaltung ob. — Der Unternehmer darf daher weder für die Einlösung der zum Straßenbaue erforderlichen Grundstücke und sonstigen Realitäten, noch für die Ausführung des Straßenbaues, so wie für die Erhaltung der hergestellten Straße, und für die Uebergabe derselben und des einjährigen Schottermaterials ein besonderes Entgelt von der Staatsverwaltung ansprechen, indem das Entgelt für diese Leistungen lediglich in der Verleihung des Mauth-Privilegiums besteht. — Von dem Rechtsmittel der Ver-

legung über die Hälfte, darf der Unternehmer auch keinen Gebrauch machen. — 4tens. Für die genaue Erfüllung dieser Verpflichtungen haftet der Unternehmer dem Allerhöchsten Aerar mit der noch vor Abschluß des Contractes und der Privilegiums-Ertheilung zu leistenden Caution und seinem sonstigen Vermögen, dann mit dem Mauthertragnisse, dessen sich im administrativen Wege zu versichern, dem Allerhöchsten Aerar ohne weitere gerichtliche Prozedur vorbehalten bleibt. — 5tens. Die in Baven oder in österreichischen verzinlichen Staatspapieren nach deren Börsencourse, oder durch grundbücherliche Hypothek zu leistende Caution hat in dem fünften Theile des beläufig auf 317000 fl. Conventions-Münze berechneten Baukostenanschlages zu bestehen, und sie kann bei einer oder der andern Landesstelle erlegt werden. — 6tens. Für den Fall, als der Unternehmer die festgesetzten Verpflichtungen der Herstellung und Erhaltung der Straße nicht genau erfüllte, soll die Staatsverwaltung die Wahl und das Recht haben, ihn entweder zu deren Erfüllung zu verhalten, oder die Herstellung und Erhaltung der Straße auf seine Gefahr und Kosten von wem immer und wie immer, auch außer dem Wege einer Concurrenz besorgen zu lassen, und die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Straße aus der Caution des Unternehmers, so wie aus seinem sonstigen Vermögen zu erholen. Auch soll im Falle eines Contractbruches des Unternehmers das Mauth-Privilegium erlöschen. — 7tens. Die schriftlichen Offerte, welche den Stand und Aufenthaltsort des Offerenten, und die Art der Cautionleistung, so wie auch die Erklärung, daß er sich zur Erfüllung der sämtlichen in dieser Kundmachung festgesetzten Bedingungen verbindet, zu enthalten haben, und mit dem Erlagscheine über die Leistung der Caution versehen seyn müssen, sind unmittelbar, oder auch im Wege der dem Offerenten zunächst befindlichen Landesstellen, geschlossen, bis Ende Jänner 1837 an das mährisch-schlesische Landes-Präsidium zu richten. — 8tens. Unter mehreren Offerenten wird jenem der Vorzug eingeräumt, welcher sich zu dieser Straßenherstellung in dem kürzesten Zeitraume unter den oben festgesetzten drei Jahren verpflichtet, und die kürzeste Mauth-Privilegiums-Dauer in Anspruch nimmt. — 9tens. Das Offert des Bestbiethers ist für ihn sogleich von dessen Einreichung, für das Aerar aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten hiemit vorbehaltenen höheren Ratificationen verbindlich. — Nach der erfolgten

Ratification des Bestbiethers wird auf Grundlage der hier kundgemachten Bedingungen und des Offerts eine förmliche Vertragsurkunde in zwei gleichlautenden Original-Exemplarien errichtet. — Sollte der Ersteher sich weigern, die förmliche Contractsurkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte Offert in Verbindung mit den kundgemachten Bedingungen, dann den Bauplänen und Kostenüberschlägen die Stelle des Contractes, und es haben die im §. 6 dieser Kundmachung festgesetzten Rechte des Aerars einzutreten. — 10tens. Die Auslagen der Contract-Errichtung und der Privilegiums-Ausfertigung, dann der Einverleibung desselben auf die allenfalls zur Caution angebotene grundbücherliche Hypothek, hat der Bauunternehmer ganz allein zu tragen. — Brünn den 18. October 1836. — Vom mährisch-schlesischen k. k. Landes-Präsidium.

Aloys Graf von Ugarte,  
k. k. Gouverneur.  
S c h ö b l,  
k. k. Subernial-Präsidial-Secretär.

Z. 1619. (2) Nr. 26071.

Bei der illyrischen Prov. Baudirection werden sechs unentgeltliche technische Practicanten aufgenommen, welchen bei der gegenwärtig geringen Anzahl von technischen Practicanten, und da in Fävrien drei Adjuten für Ingenieurs-Practicanten zu 300 fl. C. M. bestehen, die Hoffnung auf baldige Theilnahme mit einem solchen Adjutum offen steht. Bewerber haben nebst den in dem hohen Hofdecrete vom 16. März 1820, Z. 7251, vorgeschriebenen Eigenschaften, auch die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache nachzuweisen. — Laibach am 5. November 1836.

Johann Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1610. (3) ad Nr. 25726/3370

### K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Venediger Subernium hat unterm 13. October d. J., Z. 35331/1783, dem Handlungshause Andreas Andretta von Castelfranco, und respective dessen Repräsentanten Johann Andretta, das privilegirte Landes-Fabrik-Befugniß auf die Erzeugung von Schafwollwaaren verliehen. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach den 31. October 1836.

Johann Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1611. (3) ad Nr. 26678/24015

**Concurs-Verlautbarung.**

Zur Besetzung der durch den Tod des Johann Prinzitsch, an der Normalhauptschule zu Görz erledigten Lehrstelle der IV. Schulklasse, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., wird die Concursprüfung auf den 21. December l. J. ausgeschrieben, welche an den Normalhauptschulen zu Wien, Grätz, Laibach, Triest und Görz abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche sich an einem dieser Orte gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben am Vortage des Concurses sich bei der betreffenden Normalhauptschul-Direction zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften gehörig auszuweisen, dann die Prüfung mitzumachen, und ihre an dieses Gubernium stylisirten Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über Alter, Stand, Moralität, Sprachen, Studien und bereits geleistete Dienste versehen, der Direction zu überreichen. — Vom k. k. kaiserialischen Gubernium. Triest am 22. October 1836.

Scholz,

Gubernial-Secretär.

**Kreisämthliche Verlautbarung.**

Z. 1609. (3) Nr. 13949.

**K u n d m a c h u n g.**

Wegen Veräußerung des im hierortigen Civil-Spitale im Verwaltungsjahre 1837 in Abfall kommenden Lagerstrohes, wird in Folge hohen Gubernial-Decrets vom 20. v. M., Z. 24412, am 17. l. M., Vormittags bei diesem Kreisamte die Versteigerung Statt finden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 5. November 1836.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1622. (2) Nr. 8643.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Jenz, Johann Zörer, Anna Groschel, Gertraud Pfeifer, Agnes Wojek, Helena Struckl, Margareth Boschitz, Jacob Urbas, Gertraud Urbas und Barthelma Urbas, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. Juli l. J. mit Hinterlassung des Testaments ddo. 14. Juli 1836 verstorbenen Helena Zörer, die Togaßung auf den 28. November 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen sogleich anmelden und rechts-

geltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 2. November 1836.

Z. 1632. (2) Nr. 8627.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Pr. Franz Pfandl, die am Laibachflusse in der Gemeine Rakova Jeusha liegenden, und dem hierortigen Stadtmagistrate sub Mappae-Nr. 328 und Nr. IV dienstbaren Gemeintheile, am 5. December l. J., früh 10 Uhr im diesseitigen Gerichtshause öffentlich und gegen Bedingnisse, welche hierorts und beim Dr. Rapreth hier eingesehen werden können, an den Meistbiethenden werden verkauft werden.

Laibach am 2. November 1836.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1560. (3) Z. 1503.

**K u n d m a c h u n g.**

Nachdem die beiden Postmeistersstellen zu Landstraf und Wippach durch das Ableben der bisherigen Stations-Besitzer in Erledigung gekommen sind, so wird hiemit der Concurs zu ihrer Wiederbesetzung ausgeschrieben. — Mit beiden gegen Dienstvertrag zu verleihenden abgedachten Stellen ist der Genus einer jährlichen Besoldung von 200 fl., dann der Bezug der tariffmäßigen Gebühren für alle daselbst vorkommenden Dienst- und Privat-Postritte verbunden, wogegen der neue Postmeister eine Caution im jährlichen Gehaltbetrage, entweder bar oder sdeijussorisch zu leisten, und wenigstens vier gute Pferde sammt zwei vorschristmäßig adjustirten Postillons zu halten haben wird. — Die weitem Bedingungen können bei dieser k. k. Ober-Postverwaltung im bezüglichen Dienstvertrage eingesehen werden. Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen ihre gehörig documentirten Gesuche, in denen auch die Kenntniß der Postmanipulation, der Besitz eines zureichenden Vermögens und eine untadelhafte Aufführung nachgewiesen werden muß, längstens bis 15. December l. J. bei dieser k. k. Ober-Postverwaltung einzubringen haben. — Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung Laibach am 28. October 1836.

Z. 1634. (2) Nr. 4421.

**A n k ü n d i g u n g.**

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte wird in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k.

Oberstallmeisteramtes ddo. Wien den 5. November 1836, Zahl 4421, zur Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung des Habersbedarfes für das Jahr 1837, von 4000 Mezen, nach Lippiza, und von 4000 Mezen nach Prästranegg, am 28. November 1836 bei dem löblichen k. k. Adelsberger Kreisamte eine neuerliche Verhandlung Statt finden werde, für welche die nämlichen Bedingnisse, welche in diesen Zeitungsblättern für die am 28. October 1836 abgehaltene Verhandlung näher auseinander gesetzt waren, zu gelten haben.

Die Lieferungslustigen haben demnach ihre Preisangebote auf einzelne Haber-Quantitäten schriftlich und versiegelt bis zum 27. November 1836 bei dem k. k. Karster Hofgestütamte zu überreichen, oder an dasselbe mit der aus dem Preisangebote, und aus dem zu erstehen beabsichtigten Haber-Quantum mit 10 % entfallenden Caution portofrei einzusenden, oder aber am 28. November 1836 bis längstens 10 Uhr Vormittags der Licitations-Commission bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg um so gewisser zu übergeben, als nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde einlangenden Offerten die Annahme würde verweigert werden.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1628. (2) **E d i c t.** Nr. 2588.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht, daß es auf Anlangen des Georg Schuscha, von der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 19. October l. J., Nr. 2412, bewilligten Reassumirung der executiven Teilbiethung der, zu Glogowitz gelegenen, und der Gült Glogowitz sub Rect. Nr. 3 dienstbaren Halbhuber einstweilen abzukommen habe.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 12. November 1836.

Z. 1631. (2) **E d i c t.** J. Nr. 917.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gegeben: Es sey in die executive Teilbiethung der zum Verlasse des seligen Johann Koprius gehörigen, der Herrschaft Weirelberg sub Rect. Nr. 407 dienstbaren 1/2 Hube zu Randoll Haus-Nr. 5, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im gerichtlichen Schätzungswerthe von 480 fl., wegen dem Anton Globokar von Gabrouka schuldiger 100 fl. c. s. c. gewilliget, und seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 10. December l. J., 10. Jänner und 8. Februar 1837, jedesmahl Vormittags 10 Uhr in Loco Randoll mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Pfandrealityäten bei der ersten Versteigerung nur um oder über den Schätzungswerth, hingegen bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Kauflustigen werden zum zahlreichen Erscheinen eingeladen, und die Licitationsbedingnisse sammt Schätzung und Grundbuchsextract können hier zur gewöhnlichen Zeit eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 8. Nov. 1836.

Z. 1630. (2) **E d i c t.** Nr. 2797.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Töplitz am 16. Juli 1836 verstorbenen k. k. Gränzwach-Oberjäger David Eberdileck, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchem was schulden, haben zu der auf den 15. December 1836 Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidationstagsetzung sogewiß hieamts zu erscheinen, als sich Erstere die Folgen des 814. §. b. G. B. selbst beizumessen, die Letztern aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 5. November 1836.

Z. 1629. (2) **E d i c t.** J. Nr. 1152.

Das vereinte Bezirksgericht Neudegg macht bekannt: Nachdem sich der mit Edict vom 3. Juli 1835, J. Nr. 935, als Verschwender erklärte Anton Payer von Gorenavaß am Kumberge, in seinem Lebenswandel gebessert hat, so wird demselben wieder die freie Verwaltung seines Vermögens eingeräumt, und der ihm als Curator bestellte Adam Payer von diesem Curatel entlassen.

Neudegg am 31. August 1836.

Z. 1637. (1)

**Wein = Licitation.**

Bei der Herrschaft Neukloster im Cillier Kreise Steyermarks, zunächst der Poststation St. Peter, und nur fünf Stunden von St. Oswald entfernt, werden am Dienstag den 22. November Vor- und Nachmittags folgende Weine licitando hintangegeben, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, als:

- 140 österr. Eimer vom heurigen Jahre 1836, Eigenbauweine.
- 300 " " vom heurigen Jahre 1836, Zehentweine.
- 180 " " vom Jahre 1835, Eigenbauweine.
- 500 " " vom Jahre 1835, Zehentweine.
- 100 " " vom Jahre 1833 et 1834, Zehentweine.

Herrschaft Neukloster den 11. November 1836.